

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 7=27 (1861)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die schweizerische Neutralität

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93057>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Per Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 14. Januar

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 2.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Berantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

## Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1861 in wöchentlichen Doppelnummern und zwar jeweilen am Montag und kostet per Semester franco durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdlich fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschließlich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben, und ihm den gebührenden Einfluss zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Beginn des neuen Jahres den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refüssen.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den ersten Postämtern abonniren oder, wenn sie es vorziehen, sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuseigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der Hh. Offiziere.

Basel, 24. Dez. 1860.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

## Die schweizerische Neutralität.

I.

Die schweizerische Neutralität ist in unserer Geschichte und in unsren politischen Institutionen tief begründet. Durch die Verträge von Wien hat sie die europäische Sanktion erhalten.

Die Schweiz kann sich daher auf diese Zusicherungen verlassen, die noch im März 1859 in den wohlwollendsten Ausdrücken von sämmtlichen Signatären der Wiener Congress-Akte erneuert worden sind?

Die Geschichte der alten und neuen Zeit jedoch lehrt uns, daß ein Vertrag im politischen Verkehr der Staaten nur so lange seine Gültigkeit habe und daher auch seine Wirkungen ausübe, als es im Interesse der kontrahirenden Staaten liegt. Sobald das Interesse des einen nicht mehr mit den Bestimmungen des Vertrages übereinstimmt, so wird er trachten, sich derselben zu entledigen. Die Mittel dazu sind List und Gewalt. So ist es gewesen, so wird es sein.

Diese Wahrheit hat jeden Staat auch gelehrt, sich neben den Verträgen auf das Schwert zu stützen und in Entwicklung seiner Kraft ein Mittel zu suchen, die Bestimmungen des Vertrages, die ihm günstig sind oder ihm gerade konvenirent, aufrecht zu erhalten.

Die Schweiz hat sich seit 1815, also seit dem Abschluß des Vertrags der Neutralität und dessen europäischer Sanktion, in Berücksichtigung obiger Wahrheit, in stets sich steigerndem Maße angestrengt, ihr Wehrwesen zu heben, ihre Streitkräfte zu vermehren, ihrer Neutralität den bewaffneten Schutz zu verleihen.

Kein Staat in Europa hat in dieser durchaus friedliebenden Tendenz gleiche Anstrengungen in den letzten 50 Jahren für seine Wehrkraft gemacht.

Im Jahr 1815 zählte das Bundesheer 15,000 Mann, im Jahr 1817 30,000, im Jahr 1831 60,000 Mann, im Jahr 1850 104,000 Mann, und heute, da keine Opfer gescheut werden, um eine feldtückige Landwehr zu organisiren, dürfen wir wohl sagen — heute zählt unsere Armee 150,000 Mann. In einer

Frift von 48 Jahren hat sich das Heer von 15,000 auf 150,000 Mann erhoben.

Welcher Staat in Europa hat Ahnliches aufzuweisen?

Nun sagen wir, diese Anstrengungen tragen die friedliebende Tendenz der Schweiz offen zur Schau. Erklären wir uns:

Das Heer eines jeden Staates ist ein Werkzeug seiner Politik. Seine Politik ist maßgebend für die Organisation seiner Streitkraft. Ist seine Politik eine aggressive und thätig in das Gesamtleben Europas eingreifende, so wird auch sein Heer wesentlich für den Angriffskrieg organisiert sein. Ist seine Politik eine friedliche, gehen ihre Endzwecke nur auf Entwicklung des inneren Lebens, auf Bewahrung und Erhaltung des Eigenen, so wird auch seine Streitmacht demgemäß geordnet sein. In ihrer Entwicklung und in ihrer Haltung liegt dann niemals eine Drohung für den Nachbarstaat. Denn die Tendenz seiner Politik ist Friede.

Welche Tendenz hat die schweizerische Politik? Antwort: Friede, Entwicklung des inneren Lebens, des Handels, der Industrie, des Ackerbaus; die Fortbildung jeder geistigen Kraft, die Bewahrung uralter Rechte und der nationalen Freiheit und Selbstständigkeit. Sie ehrt und achtet jedes fremde Recht und jede fremde Institution, sie verlangt für sich nur Gleichberechtigung und Friede.

Ihr Heer, das dieser Politik als Werkzeug dient, hat daher eine friedliche Bestimmung, insofern als es seine Aufgabe darin findet, Alles zu schützen und zu bewahren, was wir als Zwecke der schweizerischen Politik bezeichnet haben.

Das schweizerische Heer kann nie — so sehr es sich entwickelt und verstärkt — eine Drohung für die benachbarten Staaten sein. Denn seine Organisation entspricht der Politik der Schweiz und diese schließt einen Angriffskrieg im höchsten Sinn des Wortes aus.

Aber neben den Zwecken und Aufgaben ihrer Politik hat die Schweiz die Verpflichtung, ihre Neutralität aufrecht zu erhalten. Existiert diese Verpflichtung? Die einen sagen nein, es handle sich nur um ein Recht und nicht um eine Verpflichtung; wir sagen ja: es handelt sich um eine solche. Die Schweiz ist verpflichtet, ihre Neutralität aufrecht zu erhalten. Warum schließen wir so? Wegen des Wiener Vertrages? Der Wiener Vertrag ist ein Aktenstück, das seinen bestimmten Werth hat, das aber nie für alle Zeiten uns in unserer Politik binden darf. Da entscheiden die Interessen. Wir haben Eingangs gesagt: Die Neutralität ist in unserer Geschichte und in unseren Institutionen tief begründet. In dieser Behauptung liegt die Verpflichtung.

Wir sind es uns selber schuldig, unsere Neutralität aufrecht zu halten und weil wir dies sind, so rechtfertigt sich auch jede Anstrengung, die wir in diesem Sinne machen.

Wenn die Schweiz die Verpflichtung hat, ihre Neutralität zu sichern, so fragt es sich weiter: liegt diese Besitzung in ihrem Interesse? Wenn diese Frage aufrichtig bejaht werden kann, so gestaltet sich das Verhältnis günstig für den endlichen Erfolg der Vertheidigung.

In unsren Tagen herrschen die Interessen. Die Sympathien haben nur dann Einfluss, wenn sie mit den Interessen vereinbar sind.

Ist es nun unser Interesse, die Verpflichtung, die wir mehrfach berührt, auszuführen, so werden wir mit einer ganz andern Kraftentwicklung an die Arbeit gehen und der Erfolg wird auch in seiner endlichen Gestalt dieser vermehrten Anstrengung entsprechen.

Worin besteht das Interesse, das wir an der Ausführung unserer Verpflichtung, an der Aufrethaltung unserer Neutralität haben.

Die Schweiz liegt im Herzen Europas, ist Herrin der wichtigsten Alpenpässe und beherrscht mittelst ihrer geographischen Lage im Süden die Poebene bis gegen die Chiese, im Norden Schwaben bis Ulm hin.

Das ihre europäische Bedeutung.

Wollen wir näher auf dieselbe eintreten, so müssen wir uns etwa folgendermaßen ausdrücken: Eine westliche Macht, die die Schweiz besetzt hält, über alle ihre Hülfsmittel disponirt, auf allen ihren Straßen frei sich bewegen kann, hat einen wesentlichen Vortheil vor ihrem Gegner, der den Osten Europas gegen ihren Angriff decken muß. Der erstere beutet die Vortheile der geographischen Lage der Schweiz frei aus und entwertet dadurch mehrfach die Vortheile, die andere Terrainabschnitte sonst böten, wenn die Schweiz den beiden Partheien geschlossen wäre.

Eine östliche Macht, die die Schweiz besetzt und ihre Lage in ihrem Interesse ausbeutet, zieht weniger Vortheil daraus, als die westliche; sie hat jedoch den indirekten Vortheil, daß die Westmacht sich nicht der Schweiz bemächtige.

Naturgemäß sollte beiderseits gestrebt werden, sich der Schweiz zuerst zu bemächtigen und sich die Vortheile, die sie bietet, zu sichern.

In der Theorie ist es so, in der Wirklichkeit gestalten sich die Verhältnisse etwas anders, wie wir später sehen werden.

Was ist nun die Folge einer solchen Besitzung der Schweiz, sei es nun eine östliche oder westliche Macht, die sie ausführt, für uns: Doch offenbar in erster Linie complete Vernichtung der freien Selbstbestimmung, die unser oberstes Staatsprinzip ist; Vernichtung unserer Selbstständigkeit. An die Stelle unseres freien Entschlusses tritt der Befehl des fremden Staates, des fremden Generals und wir werden gehorchen müssen.

Neben diesem moralischen Verlust treten die materiellen auf. Die Hülfsquellen der Schweiz werden in jeder Richtung für fremde Interessen ausgebeutet werden; wir werden an Lebensmitteln, an Geld, an

Kriegsmaterial aller Art unerschwingliche Summen bezahlen müssen, ohne daß unser Land und wir selbst den geringsten Gewinn davon in Aussicht haben.

Kommt zur bloßen Besetzung die Nothwendigkeit für die besetzende Macht, sich das Errungene mit dem Schwert zu sichern, greift der Gegner sie an, so tritt zur früheren Last der Schrecken des Krieges. Unser Land ist das Schlachtfeld und wird in rücksichtsloser Wuth von beiden Theilen verwüstet werden. Die Verwüstung des Landes, die Zerstörung von Straßen und Kunstdämmen, die Krankheiten, welche der Krieg in seinem Gefolge hat, die Contributionen, die beide Theile erheben, da ja das Land nicht ihr eignes ist, sondern ein bestrittenes Gut, das sie morgen vielleicht verlieren können und das sie heute noch ausnützen wollen — alle diese Elemente werden auf Jahrzehnte hinaus entsetzliche Furchen in unsern Nationalwohlstand reißen.

Schildern wir zu schwarz? Wir verweisen die Ankläger auf die Jahre 1799 und 1800. Dort findet sich der geschichtliche Beleg zu unserer Schilderung.

Wenn alles das wahr ist, so ist es auch unser höchstes Interesse, uns mit aller Kraft vor solchen Eventualitäten zu sichern. Dies können wir am ehesten durch strikte Aufrechthaltung unserer Neutralität. Unsere Interessen fallen daher mit unserer Verpflichtung zusammen. Die Mittel zur Wahrung sind ein schlagfertiges Heer und tapferes Volk!

(Forts. folgt.)

zusammengehörende und nur auf die einzelnen taktischen Einheiten vertheilte Truppengattung. Man soll vor allem aus erkennen, wer Frater ist und erst in zweiter Linie, zu welchem Korps er eingetheilt ist, welch' letzteres Erkennungszeichen sich leicht an der Tuchmütze anbringen ließe. Man gebe daher sämtlichen Fratern und Krankenwärtern einen dunkelblauen Rock mit hellblauem Kragen und Vorstoß, analog der jetzigen Uniform der Krankenwärter und bringe auf dem Tuchkäppi die Bezeichnung der Waffengattung (gekreuzte Kanonen, Stuizer &c.) und die Korpsnummer an.

Auch würde das (wahrscheinlich dunkelblaue) Tuchkäppi, wie es bereits die Krankenwärter besitzen, zu dem grünen Schützenrocke, oder dem grünen Kavalleriefrack und dem blauen Artilleriefrack sehr schlecht stehen.

Daher in einer Zeit, wo es möglich ist, die Sache fest angepackt und gründlich durchgeführt! Ich habe lebhaft in der Versammlung der militärärztlichen Spezialkommission die nämliche Idee ausgesprochen und sämtliche Mitglieder waren mit mir einverstanden, nur befürchteten sie, daß wir vor den Herren Kombattanten abfahren würden. Zeige man nun, daß es nicht der Fall ist! Zeichne man nur unser gesammtes Sanitätskorps tüchtig aus, wir fühlen uns dadurch nicht, als Nichtkombattanten zurückgesetzt, wie die Späuletten-sehnsüchtigen Herren vom Kommissariat.

Noch auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen, nämlich auf die Bewaffnung der Frater und Krankenwärter. Die militärärztliche Kommission schlägt vor, sämtlicher Sanitätsmannschaft den Säbel der Genietruppen, natürlich am Leibgurt getragen, zu geben. Hierdurch erhielte diese Mannschaft ein Werkzeug in die Hand, welches es in unendlichen Fällen mit grossem Nutzen für seine Dienstverrichtungen gebrauchen könnte, z. B. um Stangen für Nothbranckards abzusägen, um Nothschienen zu spalten, um bei Herstellung von Transportwagen Bretter &c. zurechtzumachen u. s. w. Das jetzige Krautmesser nützt dem Sanitätsoldaten nichts, ist ihm im Gegentheil in seinen Verrichtungen gar häufig hinderlich. In den Sanitätskompanien mehrerer Staaten haben die Sanitätsoldaten bereits diesen Säbel, bei andern wird er schlicht gewünscht."

Soweit der Herr Kamerad. Wir teilen seine Ansichten mehrtheils und denken auch, daß die Sache auf gutem Wege sei.

Wir fügen hier bei, daß die Bekleidungs-Kommission ihre Arbeit im Allgemeinen vollendet hat, und daß, sobald die Modelle angefertigt sind, was hoffentlich nicht lange dauern wird, das ausgearbeitete Reglement dem Bundesrath zur schriftlichen Genehmigung vorgelegt werden soll. Wir enthalten uns näherer Mittheilungen, bis der Bundesrath gesprochen hat. Manches, das jetzt schon in den Zeitungen als angenommen zur Einführung bezeichnet wird, ist noch zweifelhaft, so z. B. die Durchführung der gelben Knöpfe und die goldenen Späuletten für die Infanterie.

### Bur Bekleidung des Sanitätspersonals.

Aus dem Aargau wird uns von einem Sanitätsoffizier folgendes geschrieben:

„In einem aargauischen Blatte lese ich, daß die Bekleidungskommission beschlossen habe, es soll das ganze Sanitätspersonal, also auch die Frater, als Kopfbedeckung nur eine Feldmütze erhalten. — Bravo! Bravissimo! adies, auf nimmer Wiedersehen alter Dreispitz, Nebelspalter, Grasbogen, Schiff, Freigatte &c. &c.

In Betreff der Frater möchte ich noch einen weiteren Vorschlag machen. — Sämtliche Aerzte haben eine auszeichnende Uniform, um sie stets und überall leicht erkennen zu können; auch haben sie die nämliche Uniform, ob sie bei dieser oder jener Waffengattung eingetheilt seien, oder zum Sanitätsstabe gehören. Warum sollte man nun diesen Grundsatz nicht auch auf ihre Gehülfen, die Frater und Krankenwärter, ausdehnen, um sie als Sanitätsmannschaft leicht kenntlich zu machen? Bei den Krankenwärtern ist dies der Fall, aber der Frater ist mit seinen Lizenzen am Kragen auf nur einige Entfernung nicht mehr, und von hinten nie erkennbar. Mit der vorgeschlagenen Kopfbedeckung ist nun schon etwas gethan, aber es scheint mir doch nur eine halbe Maßregel. Man gebe der gesamten Sanitätsmannschaft die nämliche Uniform, nach dem gleichen Grundsätze wie bei den Aerzten, denn sie bilden ja eigentlich eine